

## Neues Schulgesetz für Schleswig-Holstein

„Mehr und bessere Bildung unserer Kinder“ verspricht Ute Erdsiek-Rave mit der Novelle des Schulgesetzes. Doch was steckt wirklich in dem Kompromiss zwischen CDU und SPD?

Die größten Veränderungen gibt es an den Gymnasien und in der gymnasialen Oberstufe: So soll das Abitur nach 12 Jahren eingeführt und das bisherige Kurssystem durch eine Profiloberstufe ersetzt werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Gesetzesnovelle liegt auf der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft. Dies äußert sich zum Beispiel in Schul sponsoring und Berufsbildungszentren, die zu Anstalten des öffentlichen Rechts werden können. Aber auch bei der Schul-Demokratie und den Schularten hat sich vieles geändert.

Die einzelnen Änderungen gliedern sich dabei so:

- 1) Gesellschaft, Religion und Integration
- 2) Schuldemokratie
- 3) Schularten
- 4) Veränderungen an Gymnasien und in der Oberstufe
- 5) Lehrkräfte
- 6) Neue Formen der Finanzierung
- 7) Neue Formen der Zusammenarbeit
- 8) Tests
- 9) Verpflichtung der Kreise/ Schulträger
- 10) Kommentar

### 1) **Gesellschaft, Religion und Integration**

#### *a. Gesellschaft und Religion*

Große Veränderungen gibt es im § 4, der sich mit den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule auseinandersetzt. So wird in Absatz 6 festgeschrieben, dass die Schule gegenüber den „[...] unterschiedlichen Überzeugungen und Wertvorstellungen, nach denen Eltern ihre Kinder erziehen“ Toleranz wahrt. Eingeschränkt wird diese Offenheit allerdings für Lehrkräfte: In Absatz 6 werden sie dazu verpflichtet (außer im Religionsunterricht), durch ihr „äußeres Erscheinungsbild religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren“. Erfreulich ist hier allerdings, dass die CDU sich mit einem reinen Kopftuchverbot nicht durchsetzen konnte.

#### *b. Raucher*

Null Toleranz gilt dagegen für Raucher: In Absatz 9 wird ein absolutes Rauchverbot an Schulen vorgeschrieben, dass ausdrücklich auch für Lehrkräfte bei Klassenfahrten gilt, sofern ihre SchülerInnen anwesend sind.

#### *c. Deutsch-Kenntnisse*

Kinder, die bei der Einschulung nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, können zukünftig zu einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule verpflichtet werden – so will es § 22, Absatz 2. Erst nach Absolvierung

des Förderkurses können sie dann eingeschult werden. Sinnvoll wären hier frühzeitige Sprachtests um zu vermeiden, dass Kinder mit weniger guten Deutsch-Kenntnissen ein Jahr „verlieren“.

## 2) Schuldemanokratie

### a. Fachkräfte erhalten Stimmrecht in der Lehrerkonferenz

Bisher konnten sozialpädagogische Fachkräfte nur beratend an den Sitzungen der Lehrerkonferenz teilnehmen. Nach § 66, Absatz 1 kann nun „eine Vertreterin oder ein Vertreter für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Beschäftigten“ als stimmberechtigtes Mitglied an der Lehrerkonferenz teilnehmen.

### b. 2 Stimmen je Kind bei Elternversammlungen

Im § 78, Absatz 4, ist geregelt, dass Eltern bei „Wahlen und Abstimmungen in der Elternversammlung“ zukünftig zwei Stimmen pro Kind haben sollen. Da jedes Elternteil jeweils eine Stimme hat, wird es so ermöglicht, dass sie von einander unabhängig wählen.

### c. Klassensprecherversammlung mit Vorstand/ AGs

Die Klassensprecherversammlung erhält nach § 83, Absatz 3, die Möglichkeit, einen Vorstand zu wählen. Des Weiteren können nach Absatz 4 nun Schülersprecherinnen und Schülersprecher von Schulen des gleichen Trägers eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

### d. Weniger Delegierte bei Landesschülervertretungen

Radikal zugeschlagen hat die Landesregierung bei den Delegierten für die Landesschülervertretungen der einzelnen Schularten: Während bisher jede Schule zwei Vertreter der Schülerschaft entsenden konnte, ist das nach § 85, Absatz 4, jetzt nur noch einer. Das entspricht einer Verringerung der Vertreter um die Hälfte – ohne erfindlichen Grund. Bisher gibt es dazu keine Stellungnahme von den Landesschülervertretungen.

## 3) Schularten

### a. Ganztagschulen

Auch im Falle der Ganztagschulen wird nun in Gesetzesform gegossen, was auf Grundlage von Verordnungen des Ministeriums schon lange möglich ist: Allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren wird in § 6 die Möglichkeit gegeben, den Unterricht in gebundener oder offener Ganztagschule zu erteilen. Als Ganztagsunterricht gilt nach Absatz 1 Unterricht, der „[...] mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst“.

### b. Gemeinschaftsschule

Eine neue Schulform gesellt sich zu den berufsbildenden und allgemein bildenden Schulen in § 9, Absatz 1: die Gemeinschaftsschule. Zu einer Gemeinschaftsschule können sich nach Absatz 2 alle allgemein bildenden Schulen „organisatorisch“ verbinden, während Gesamtschulen „[...] schrittweise zu Gemeinschaftsschulen pädagogisch weiterentwickelt werden“ sollen. Wie Gesamtschulen, deren Konzept über die Jahre gewachsen ist und ständig weiterentwickelt und überarbeitet wird,

sich „pädagogisch weiterentwickeln“ sollen, bleibt fraglich. Ebenso fehlt immer noch ein Konzept für die Gemeinschaftsschule.

*c. Förderzentren*

Ebenfalls in Absatz 1 wird (wie im gesamten Gesetz) die Bezeichnung „Sonderschulen“ durch „Förderzentren“ ersetzt.

*d. Gemeinsame Orientierungsstufe*

In Absatz 4 wird Schulen, die (bspw. als Gemeinschaftsschule) organisatorisch miteinander verbunden sind, die Möglichkeit gegeben, eine gemeinsame Orientierungsstufe zu bilden. In Städten, in denen Haupt-, Realschule und Gymnasium dicht beieinander liegen, könnten dann von der 5. bis zur 6. Klassenstufe in gemeinsamen Klassen unterrichtet werden. Erst zum Ende der Orientierungsstufe würden sie dann auf eine der drei Schularten zugewiesen. Auf diese Weise ließe sich der verfrühten Leistungsbeurteilung in Klasse 4 begegnen.

*e. Hauptschule*

Hauptschulen können nach § 41, Absatz 2, bald so genannte „flexible Übergangsphasen“ einrichten. Diese beginnen in Jahrgang 8 und dauern drei Jahre. Auf diese Weise können Schülerinnen und Schüler bei Bedarf intensiver auf den Hauptschulabschluss vorbereitet werden und dann nach zehn statt nach neun Jahren die Schule verlassen. Der Besuch der Übergangsphasen bleibt freiwillig.

*f. Gemeinschaftsschulen*

Völlig neu ist der § 46, indem Details zur Gemeinschaftsschule stehen. So wird im ersten Absatz festgelegt, dass in Jahrgang 5 und 6 gemeinsam unterrichtet wird, allerdings aber auch „Formen und Angebote“ für eine „weitgehend gemeinsames Lernen bis zum Ende der Sekundarstufe I“, also Klasse 10, erarbeitet werden sollen. Weiterhin wird in Absatz 2 definiert, dass Gemeinschaftsschulen sich durch die Verbindung mehrerer Schulen oder durch die Umwandlung von Gesamtschulen bilden und auch eine Oberstufe haben können.

Da im alten Schulgesetz (§ 6) Gemeinschaftsschulen noch als Schulen definiert wurden, an denen Schülerinnen und Schüler aller Konfessionen gemeinsam lernen, wurde der entsprechende Paragraph in „Religionsunterricht“ umbenannt.

*g. Prüfungen für den Schulabschluss*

Schülerinnen und Schüler der Realschule mussten bisher keine Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses ablegen und Gymnasiasten keine Prüfung für die Mittlere Reife ablegen. Nach dem Willen der Großen Koalition soll das bald anders sein: Nach § 18, Absatz 3, besteht nun auch an diesen Schulen die Möglichkeit eine solche Prüfung abzufordern, wenn der „erreichte Leistungsstand“ in Jahrgang 9 bzw. 10 nicht ausreichend ist. Man verspricht sich dadurch eine Verringerung der Zahl von Schulabbrechern ohne Abschluss. Es bleibt allerdings fraglich, ob dieses Ziel durch mehr Prüfungen erreicht werden kann.

In § 41, Absatz 1, wird zudem festgelegt, dass die Hauptschule mit einer Prüfung abschließt.

*h. Keine Chance mehr für Hauptschüler an Fachoberschulen*

Voraussetzung für die Aufnahme an einer Fachoberschule – neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung – ist bisher ein Realschulabschluss oder ein „überdurchschnittlicher Abschluss der zehnten Klassenstufe an der Hauptschule“ (§ 21). Doch nach der Gesetzesnovelle haben Hauptschüler nun keine Chance mehr: Im neuen § 93 wird der Hauptschulabschluss erst gar nicht mehr erwähnt. Dies erscheint gerade ob der neu eingeführten flexiblen Übergangsphase an den Hauptschulen paradox.

#### 4) Veränderungen an Gymnasien und in der Oberstufe

##### a. Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien

Große Veränderungen kommen mit diesem Schulgesetz auf die Gymnasien des Landes zu: Sie sollen ihre Schülerinnen und Schüler in acht, statt wie bisher in neun Jahren zum Abitur bringen, so will es § 43, Absatz 2. Um das Ziel des Abiturs nach der 12. Klasse zu erreichen, kommen ab der 7. Klasse einige Stunden zusätzlich auf die Schülerinnen und Schüler zu, denn am Lehrplaninhalt soll nichts gekürzt werden. Es ist davon auszugehen, dass das schnellere Tempo vor allem für schwächere Schülerinnen und Schüler ein Problem darstellen wird. Hinzu kommt, dass gute Realschüler künftig kaum noch eine Chance haben, nach der 10. Klasse aufs Gymnasien zu wechseln, da ihre Mitschüler dort fast ein Jahr im Stoff voraus sind.

An Gesamtschulen und Fachgymnasien bleibt es weiterhin beim neunjährigen Abitur.

##### b. Profilerstufe statt Leistungskursen

Einschneidende Veränderungen stehen für die Oberstufe von Gymnasium und Gesamtschule gleichermaßen an, wie in § 43, Absatz 3, bzw. § 44, Absatz 3, nachzulesen ist. Während in der bisherigen Version des Schulgesetzes (§ 14, Absatz 3) noch die Möglichkeiten des Kurssystems gelobt werden, in welchem die Schülerinnen und Schüler „Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung“ setzen können, findet man in der Novelle des Gesetzes nur die „Profilerstufe“. Sie sieht durchgehenden Unterricht im Klassenverband bei minimalen Wahlmöglichkeiten vor. Laut Landesregierung soll dadurch die Allgemeinbildung der Abiturienten verbessert werden, tatsächliche Motivation für die Einführung der Profilerstufe wird aber das damit einhergehende hohe Einsparpotenzial an Lehrerstunden gewesen sein.

#### 5) Lehrkräfte

##### a. Aufgaben der Lehrkräfte

Die Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrer werden nun in § 33, Absatz 1, umfassender definiert als bisher. So heißt es dort, dass sie alle Schülerinnen und Schüler „umfassend fördern“. Außerdem werden sie ausdrücklich dazu aufgerufen, sich mit ihren Kollegen abzustimmen: „Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit untereinander ab und arbeiten zusammen.“ Im zweiten Absatz des Paragraphen wird es „in Ausnahmefällen“ ermöglicht, auch Personen, die keine „Befähigung für eine Lehrlaufbahn“ besitzen, als Lehrkräfte einzusetzen.

- b. *Amtszeit von Verbindungslehrkräften wird befristet*  
Verbindungslehrerinnen und -lehrer können demnächst nur noch zweimal wiedergewählt werden, so will es § 87, Absatz 2. Dies macht Sinn, da so verhindert wird, dass Lehrkräfte in dieser Funktion „verheizt“ werden.
- c. *Beaufsichtigung*  
Zusätzliche Rechtssicherheit für Betreuer von außerhalb, die im Rahmen eines Projektes oder Praktikums Schüler beaufsichtigen, schafft § 17, Absatz 3. Hier wird klargestellt, dass diese Personen auch mit der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern beauftragt werden können.

## 6) Neue Formen der Finanzierung

- a. *Schul-Sponsoring*  
„Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ergänzend Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen [...]“ So wird in § 29, Absatz 3, Sponsoring legitimiert. Wenn auch im selben Absatz klargestellt wird, dass die „Werbewirkung [...] deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktreten [...]“ muss, ist dies kritisch zu bewerten: Die Möglichkeit des Sponsoring könnte von der Landesregierung genutzt werden, sich stückweise aus der Finanzierung der Schulen zurückzuziehen und „mehr Kreativität“ bei der Suche nach Partnern in der Wirtschaft zu fordern.
- b. *Fundament für Fahrkostenbeteiligung wird gelegt*  
In vielen Kreisen im Land wird inzwischen ein Beitrag an den Schülerbeförderungskosten verlangt. Eltern können nur dagegen vorgehen, wenn die zur Verfügung gestellten Karten privat *nicht* nutzbar sind. Das liegt an § 80, Absatz 1, in dem es bisher heißt, dass wenn Karten eines Verkehrsunternehmens zur Verfügung gestellt werden, die auch privat nutzbar sind, die Eltern daran beteiligt werden können. Dieser Passus soll aber im Zuge der Novelle wegfallen, im neuen § 116, Absatz 2, ist die private Nutzung gestrichen worden. Demnächst wird es also noch einfacher, Eltern an den Schulfahrkarten ihrer Kinder zu beteiligen.

## 7) Neue Formen der Zusammenarbeit

- a. *Regionale Berufsbildungszentren*  
Berufsbildende Schulen können nach § 102, Absatz 1, in einem „Regionalen Berufsbildungszentrum“ zusammengefasst werden. Diese Zentren können als Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert werden, wodurch sie leichter Kooperationen mit der Wirtschaft eingehen können und selbstständiger arbeiten sollen. Während dies sicherlich gewisse Chancen bietet, muss darauf geachtet werden, dass die berufsbildenden Schulen nicht in eine Abhängigkeit zur Wirtschaft geraten.
- b. *Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen*  
Was in einigen Orten bereits Realität ist, wird mit der Änderung des § 3, Absatz 3, jetzt Gesetz: Schulen werden ausdrücklich dazu aufgerufen, mit Kindertageseinrichtungen zusammenzuarbeiten. Wie die Zusammenarbeit genau

aussehen soll, wird allerdings im Gesetz nicht gesagt, auch gibt es keine entsprechenden Richtlinien dazu.

## 8) Tests

### a. *Evaluierung*

Mit einem Evaluierungs-System, besser bekannt unter dem Namen „Schul-TÜV“, versucht das Bildungsministerium Schulen durch Lehrer, Eltern und Schüler bewerten zu lassen. Für Schülerinnen und Schüler wird es nach § 11, Absatz 2, bald Pflicht sein, daran teilzunehmen: „Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, an vom für Bildung zuständigen Ministerium zugelassenen Tests, Befragungen und Erhebungen, die der Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit dienen, teilzunehmen.“

### b. *Schulübergreifende Vergleichstests*

In § 128, Absatz 3, lässt das Bildungsministerium sich die Option offen, per Verordnung „den Erfolg der pädagogischen Arbeit schulübergreifend und vergleichend“ zu überprüfen. Denkbar wären hier beispielsweise landesweite Vergleichstest an allen Schulen einer Schulart.

## 9) Verpflichtung der Kreise/ Schulträger

Erstmals werden die Landkreise in die Pflicht genommen, ein „gleichmäßiges und alle Schularten umfassendes“ Angebot an Schulen bereitzuhalten, so steht es in § 53. Sie sollen dazu eine Schulentwicklungsplanung aufstellen. Diese Regelung würde es ermöglichen, beispielsweise Kreise in die Pflicht zu nehmen, die keine bzw. zu wenige Gesamtschulplätze bereithalten.

Eine weitere wichtige Neuerung gibt es in § 60, Absatz 3: Schulen, die erst einmal genehmigt worden sind, müssen demnach vom Schulträger auch unterhalten werden. Dieser Absatz wurde offenbar eingeführt, um Fälle wie bei der Gesamtschule Pansdorf zu vermeiden. Dort mussten Schüler über längere Zeit mit Containern Vorlieb nehmen, da die CDU-Mehrheit keine Gesamtschule mehr wollte.

## 10) Kommentar

Die Novelle des Schulgesetzes bringt einige Verbesserungen in Hinblick auf die Organisation der SchülerInnenvertretungen und die Aufgaben der LehrerInnen mit sich. Auch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen sowie die Möglichkeit einer gemeinsamen Orientierungsstufe von Haupt-, Realschule und Gymnasium sind positiv zu bewerten. Dennoch: Der Kern des Problems wurde wieder einmal nicht angepackt, weiterhin wird – viel zu früh – in Klasse 4 aussortiert und die Kinder dann dem dreigliedrigen Schulsystem mit seiner guten Durchlässigkeit vor allem nach unten ausgeliefert. Nun ohne ein vernünftiges Konzept die Gemeinschaftsschule noch neben der Gesamtschule einzuführen hilft da auch nicht weiter.

Umso erschreckender, dass durch das 8-jährige Gymnasium die Durchlässigkeit noch weiter eingeschränkt wird. Und auch das Abitur wird wohl kaum leichter werden, wenn

das Kurssystem erst einmal abgeschafft und die Wahlfreiheit in der Oberstufe fast auf Null heruntergeschraubt wurde.

Es bleibt also zu hoffen, dass die Landesregierung den Protest der Schüler-, Eltern-, und Lehrer-Vertreter ernst nimmt und sich mit ihnen zusammensetzt – anstatt über ihre Köpfe hinweg zu entscheiden.

Hajo Krage, Aktionsgruppe Bildung  
8. Mai 2006